



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/174-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivbeamte (Nr. 2413/J)

2396 IAB
1988 -08- 26
zu 2413/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2413/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 31.7.1987, um 02.05 Uhr, ersuchten die Anrainer des Hauses Wien 6., Webgasse 24, wegen Lärmerregung um polizeiliche Intervention. Beim Eintreffen nahmen die Beamten bereits vor dem Wohnhaus lautes Radiospielen wahr. Im Hausflur kam ihnen laut singend eine Frau entgegen. Da sie trotz Abmahnung ihr lärmendes Verhalten nicht einstellte, wurde sie gemäß § 35 lit.c VStG festgenommen. Der Festnahme setzte sie so heftigen Widerstand entgegen, daß dieses Vorhaben zunächst aufgegeben werden mußte. Während dieser Amtshandlung - die Frau wurde durch Festhalten an den Oberarmen zum Funkwagen geführt - kamen weitere Frauen ins

- 3 -

Stiegenhaus und schließlich auf die Straße, protestierten lautstark gegen die Festnahme ihrer Freundin, versuchten, den Abtransport zu verhindern, und wurden, da sie trotz Abmahnung ihr lärmendes und ungestümes Verhalten nicht einstellten, ebenfalls festgenommen. Sie wurden mittels Arrestantenwagens zum Bezirkspolizeikommissariat Wien-Mariahilf verschafft. Beim Öffnen des Arrestantenwagens setzten die Frauen, entgegen der in einer Pressemeldung enthaltenen Behauptung, keinen allzu großen Widerstand, sodaß Anwendung körperlicher Gewalt nicht notwendig war.

Die Frauen wurden, da von den drei vorhandenen Zellen eine mit einem männlichen Häftling belegt war, vorerst in eine Zelle verbracht und mit Beginn der Visitierung durch eine Aufseherin des Polizeigefangenenhauses in zwei Zellen aufgeteilt. Die Frauen hatten jederzeit die Möglichkeit, das im Zellengang befindliche Telefon zu benützen, Wasser zu trinken oder die Toilette aufzusuchen.

Die Festnahme der Frauen war gemäß § 35 lit.c VStG ausgesprochen worden. Einer höchstgerichtlichen Entscheidung zufolge muß eine nach dieser Bestimmung festgenommene Person vor der Entlassung vernommen werden.

Zu B) Nein.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Bleher